

Antrag

der Abgeordneten Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Gyde Jensen, Pascal Kober, Konstantin Kuhle, Alexander Kulitz, Till Mansmann, Dr. Martin Neumann, Matthias Nölke, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Linda Teuteberg, Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Rechtsstandort Deutschland stärken – Agenda für mehr Wettbewerbsfähigkeit

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Rechtsordnung eines Landes gehört zu den wesentlichen Standortfaktoren für die Wirtschaft. Eine funktionierende und effiziente Rechtspflege, eine berechenbare Rechtsordnung mit allgemein akzeptierten Verfahren, eine korruptionsfreie Justiz, ein kostengünstiger Zugang zum Recht und angemessene zügige Verfahren, am liebsten in einem vertrauten Rechtsraum und nicht irgendwo auf der Welt, gehören im Übrigen auch zu den wesentlichen Voraussetzungen für ein hohes Maß an innerem gesellschaftlichen Frieden. Menschen und Unternehmen müssen wissen, worauf sie sich verlassen können, welche Regeln gelten, und dass der Staat diese Regeln auch durchsetzt, wenn ein Wirtschaftsteilnehmer oder ein Mitglied der Gesellschaft diese Regeln missachtet. Das wichtigste Verfahren bietet der Staat selbst mit seinem Angebot, die staatliche Gerichtsbarkeit in Anspruch zu nehmen und die von staatlichen Gerichten ausgesprochenen Urteile mithilfe des staatlichen Gewaltmonopols durchzusetzen.

Die staatliche Gerichtsbarkeit befindet sich gleichzeitig in einem doppelten Konkurrenzverhältnis. Zum Ersten stehen die nationalen Justizsysteme in einem internationalen Wettbewerb. Denn durch Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarungen können die Vertragsparteien im internationalen Geschäftsverkehr vertraglich bestimmen, welches nationale Recht angewandt und welche nationale Gerichtsbarkeit im Streitfall angerufen werden soll. Zum Zweiten konkurriert die staatliche Gerichtsbarkeit mit privatrechtlich organisierten Systemen der alternativen Streitbeilegung. Nahezu alle internationalen Wirtschaftsverträge sind inzwischen mit einer Schiedsklausel ausgestattet.

tet, durch die sich die Parteien für alternative Schiedsgerichte an Stelle staatlicher Gerichtsbarkeit entscheiden. Hierzu stehen den Parteien sowohl nationale wie auch zahlreiche Regelungswerke institutionalisierter Schiedsorganisationen wie der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit in Bonn (DIS), der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC), der Amerikanischen Vereinigung für Schiedsgerichtsbarkeit (AAA) oder des Internationalen Schiedsgerichtshofes in London (LCIA) zur Verfügung.

Trotz dieses Befundes begreifen sich staatliche Richter in der Regel nicht als Wettbewerber in einem nationalen und internationalen Justizmarkt. Sie haben regelmäßig keine ökonomischen Anreize, ihre „Marktanteile“ am internationalen Rechtsdienstleistungsmarkt zu erhöhen. Die Justiz ist von den Mechanismen des Marktes losgelöst. Es wäre zwar verkehrt, die Rechtspflege den Gesetzen des Marktes zu unterwerfen. Die Justiz ist eine Staatsgewalt und ein Stück Daseinsvorsorge in einer Gesellschaft, kein Handelsgut. Gleichwohl müssen wir lernen, Rechtsprechung als Dienstleistung zu begreifen, die sich in einem internationalen Rechtsdienstleistungsmarkt behaupten muss.

Während Singapur, Katar oder Abu Dhabi in den letzten Jahren Internationale Handelsgerichtshöfe errichtet haben und mit ihrem umfassenden Angebot staatlicher Gerichtsbarkeit und alternativer Streitbeilegung Verfahren mit Streitwerten in Millionenhöhe an Land ziehen, die nicht nur die Staatskassen füllen, sondern auch eine Rechtsprechung zu aktuellen Rechtsfragen erzeugen und auf diese Weise die Rechtsordnung fortentwickeln, verfügt Deutschland über ein Justizsystem, in dem sich auch ein Richter aus der Kaiserzeit noch ganz gut zurechtfindet, weil sich in den letzten hundertfünfzig Jahren vergleichsweise wenig geändert hat. Eine stärkere Verbreitung des deutschen Rechts im internationalen Wirtschaftsverkehr wäre nicht nur ein Standortvorteil für die deutsche Justiz, sondern auch für den Wirtschaftsstandort Deutschland, führen bessere Rechtskenntnis und geringere Kosten als bei einem Prozess etwa am High Court in London zwangsläufig zu einem Heimvorteil deutscher Unternehmen. Deutschland muss daher als Justizstandort für Unternehmen attraktiver werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die Attraktivität des deutschen Rechts und des Rechtsstandorts Deutschlands zu stärken und dafür eine „Agenda für den Rechtsstandort Deutschland“ mit folgenden Schwerpunkten aufzusetzen:

1. Internationaler Handelsgerichtshof in Deutschland

Deutschland braucht einen eigenen Internationalen Handelsgerichtshof, an dem Streitigkeiten aus internationalen Wirtschaftsverträgen mit hohen Streitwerten von professionellen Richtern verhandelt werden und Englisch als Gerichts- und Verfahrenssprache vollumfänglich zum Einsatz kommen kann. Dieses Gericht könnte an beliebigen internationalen Drehkreuzen wie Frankfurt am Main, Hamburg oder München angesiedelt werden. Deutschland besitzt zwar mit seinen Kammern für Handelssachen an den Landgerichten ein althergebrachtes System von Spezialkammern, an denen Berufsrichter gemeinsam mit ehrenamtlichen Handelsrichtern urteilen. Dieses System mag vor hundert Jahren modern gewesen sein, ist inzwischen aber in die Jahre gekommen und entspricht nicht mehr den Anforderungen und Vorstellungen an eine zeitgemäße Wirtschaftsjudikatur. Vertragsparteien wollen sich nicht mehr ehrbaren Kaufleuten als Laienrichtern anvertrauen, sondern erwarten eine professionelle Gerichtsbarkeit.

2. Keine AGB-Inhaltskontrolle im B2B-Bereich

Es müssen Änderungen im materiellen Recht in Erwägung gezogen werden, etwa beim Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Ursprünglich ging es darum, dass die Gerichte zum Schutz des Verbrauchers die von Unternehmen verwendeten AGB inhaltlich kontrollieren und für unwirksam erklären können, wenn der Verbraucher unangemessen benachteiligt wird. Durch eine missglückte Formulierung im Gesetz wendet die deutsche Rechtsprechung diese Inhaltskontrolle von AGB nun auch auf Verträge zwischen Unternehmen an, obwohl bei einem Vertrag etwa zwischen zwei Konzernen überhaupt kein schutzwürdiger Verbraucher im Spiel ist. Dadurch finden sich Unternehmer nunmehr in der misslichen Lage, dass sich deutsche Gerichte in die Vertragswerke großer Unternehmen einmischen und plötzlich für unwirksam erklären, was zwischen Unternehmen vereinbart worden ist. Das schadet im internationalen Rechtsverkehr der Attraktivität des deutschen Rechts und des Rechtsstandorts Deutschland. Denn natürlich will sich kein Unternehmen von einem Gericht den von den Rechtsabteilungen gründlich ausgehandelten Vertrag zusammenstreichen lassen. Etwas anderes mag unter kleinen Mittelständlern oder bei Verträgen zwischen kleinen und großen Unternehmen gelten. Im internationalen Rechtsverkehr gehen viele aktuelle Rechtsfragen deshalb an Deutschland vorbei. Das ist ein Problem, denn eine Fortbildung des nationalen Rechts durch die Rechtsprechung findet nur dann statt, wenn auch aktuelle Fälle zu den Gerichten gelangen. Wir müssen deshalb die Attraktivität des deutschen Rechts stärken. Besser wäre es deshalb die Inhaltskontrolle von AGB im B2B-Bereich allenfalls noch auf kleinste oder kleine Unternehmen anzuwenden.

3. Modernisierung der ZPO

Es braucht ein leistungs- und wettbewerbsfähiges Zivilprozessrecht, um Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu beschleunigen und der immer weiter zunehmenden Abwanderungsbewegung von privaten Streitfällen in die alternative Streitbeilegung vorzubeugen. Die FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag hat hierzu bereits einen Antrag mit zahlreichen Verbesserungsvorschlägen wie etwa der mündlichen Verhandlung mit Videokonferenztechnik, der audiovisuellen Aufzeichnung der Beweisaufnahme, der stärkeren Spezialisierung der Richterschaft analog zur Spezialisierung der Anwaltschaft und einer Stärkung der Parteien im Verfahren eingebracht (BT-Drs. 19/14037).

4. Rechtspflege digitalisieren

Eine der wichtigsten Lehren aus der Corona-Krise ist, dass wir die Digitalisierung ernst nehmen und vorantreiben müssen, auch im Rechtsbereich. Hierzu braucht es eine umfassende Strategie. Spätestens bis zum 1. Januar 2026 muss die E-Akte in allen Gerichtszweigen eingeführt werden. Damit allein ist es aber nicht getan. Wer die Chancen der Digitalisierung nutzen möchte, muss spätestens jetzt anfangen, die richtigen Weichen zu stellen. Die vollumfängliche Implementierung von E-Justice wird kommen. Die Frage ist nur, ob Deutschland Vorreiter oder Nachzügler sein wird. Aktuell scheidet die Anwendung sinnvoller Ansätze wie etwa die mündliche Verhandlung mittels moderner Kommunikationsmethoden oftmals an der mangelnden technischen Ausstattung der Gerichte. Einige Bundesländer wie Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen haben das Potenzial von E-Justice frühzeitig erkannt, dürfen bei der Bewältigung dieser Mammutaufgabe aber nicht allein gelassen werden. Deutschland hat ein veritables Eigeninteresse, wettbewerbsfähiger Rechtsstandort zu sein. Ähnlich wie bei den Schulen sollten Bund und Länder daher einen Digitalpakt für die Justiz verabschieden. Gegebenenfalls sind hierfür die verfassungsrechtlichen Regelungen so anzupassen, dass sie die erforderliche intensivere Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich der IT und deren Finanzierung ermöglichen.

Berlin, den 26. Mai 2021

Christian Lindner und Fraktion

